

# Deutsche Verfassungsgeschichte

Willowei / Schlinker

8., überarbeitete und wiederum erweiterte Auflage 2019  
ISBN 978-3-406-72635-4  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründete auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

durch das Bestreben, das differenzierte soziale Gefüge der Standesordnung zu erhalten, eng umgrenzt. In einer Welt, welche jedem Mitglied der Gesellschaft von Geburt an einen festen Platz zuwies, war es weniger schwierig als heute zu bestimmen, was unter „guter Politik“ zu verstehen ist.

Noch etwas anderes ist zu bedenken. Die allgemeine Verbreitung der Landes- und Polizeiordnungen fällt in jene Zeit, welcher unter erheblichen Anstrengungen die Durchsetzung eines dauerhaften Landfriedens gelang (o. § 15 II.2). Er wurde im 16. Jahrhundert in Einzelfällen allerdings noch oft genug verletzt. Dem mit Geboten vorzubeugen, liegt nahe. Zwischen der ordnenden Gesetzgebungstätigkeit des Obrigkeitstaates und der Politik der Landfriedenssicherung scheint ein engerer Zusammenhang zu bestehen, als dies bisher bewußt geworden ist. Ausdrücklich thematisiert ist diese Frage in der bayerischen Landesordnung von 1553. Aber auch dort, wo nur Fluchen und Scheltworte verboten werden, liegt wohl der den Zeitgenossen selbstverständliche Gedanke zugrunde, damit auch die Ursachen der Friedensstörungen zu bekämpfen. 8

### **III. Sozialethisch motivierte Kompetenzerweiterungen**

#### **1. Das vor- und nachreformatorische Kirchenregiment**

Es mag erstaunen, wenn das vor- und nachreformatorische Kirchenregiment hier als Baustein des Gesetzgebungsstaates erscheint. Indessen hat der durch die Kirchenherrschaft deutscher Landesherren gegebene Machtgewinn am Ende vor allem zur Konsequenz, daß der weltliche Gesetzgeber nun dort tätig werden durfte, wo das verhaltenssteuernde Gebot – von einer höchsten moralischen Autorität getragen – seit jeher zu Hause war. Schon im 14. Jahrhundert ist ein engagiertes Interesse deutscher Fürsten an kirchlichen Angelegenheiten, am Vermögen sowohl wie am geistlichen Leben, nicht mehr zu übersehen. Im 15. Jahrhundert schreitet diese Entwicklung weiter fort, weil das Papsttum nach dem Konstanzer Konzil unter der Bedrohung des Konziliarismus seine frühere maximalistische Politik in dem besonders sensiblen Bereich der Ämterbesetzung aufgeben muß. Erstmals kam es jetzt darüber zu Vereinbarungen zwischen weltlichen Herrschern und dem Papsttum. Das 1448 von Kaiser Friedrich III. „*pro ipsa natione Alamanica*“ abgeschlossene „Wiener Konkordat“ gewährleistete trotz zahlreicher – wenig praktisch werdender – Eingriffsmöglichkeiten des Papstes die Wahl der Bischöfe durch die Domkapitel und teilte die Ernennung der Dom- und Stiftherren zwischen dem Kirchenoberhaupt und den weltlichen Herren oder sonstigen Berechtigten auf: diese nahmen das Recht in den nach der Zählung im Jahreslauf „geraden“ Monaten, der Papst in den „ungeraden“ wahr. Die kirchlichen Institutionen werden weitgehend in das politische System der Territorialstaaten integriert. Der Landesherr setzt aufgrund von Patronatsrechten und Privilegien Pfarrer und oft auch Kanoniker ein, Besteuerkt den Klerus, beaufsichtigt und reformiert Klöster. Weltliche Gerichte verfolgen Friedbruchdelikte von Klerikern und ziehen Zehnt- und Ehesachen an sich. Bereits im Verlauf des 15. Jahrhunderts haben eine Reihe von Fürsten Kontroll- und Mitwirkungsrechte über kirchliche Institutionen erhalten, etwa das Recht auf Ernennungen für Kanonikate oder Bistümer, die Kontrolle der kirchlichen Hierarchie durch den *recursus ab abusu* und die Appellation gegen kirchliche Entscheidungen an die weltlichen Gerichte. Die Vogteirechte in fürstlichen Händen dienen nicht nur dem Schutz der kirchlichen Einrichtungen, sondern gelten zugleich auch als Rechtstitel für Eingriffe in das Kirchengut. Diese aktive Kirchenpolitik aller bedeutenden weltlichen Fürsten ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß jedenfalls im Rechtsleben

des Alltags eine Trennung von weltlichen und geistlichen Sachen nicht durchführbar war. So erregte nicht nur der kirchliche Besitz das Interesse der Fürstenhöfe, sondern auch der Verfall der kirchlichen Disziplin und die „Unmoral“ der Untertanen, welche sich in handfesten sozialen Spannungen äußerte. Daher greifen schon im 15. Jahrhundert weltliche Herren ordnend in Kultus und Seelsorge ein. Auch und vor allem in den Reichsstädten hat der Rat vielfach bereits vor der Reformation Einfluss auf die Besetzung der Stadtpfarrkirchen gewonnen und das kirchliche Vermögen in der Stadt unter die Kontrolle städtischer Amtsträger gebracht. Frömmigkeit und Sittlichkeit der Untertanen fallen wie selbstverständlich unter die Kompetenz des Obrigkeitstaates, während die Bischöfe erstaunlich passiv bleiben und an theologischen Fragen häufig kein Interesse zeigen.

- 10 Als der Speyerer Reichsabschied von 1526 die Religionsfrage in die Verantwortung der Landesherren stellte (o. § 15 III.2), segnete er nur ab, was bis dahin ohnehin in großem Umfang praktiziert worden war. Der Religionsstreit vertiefte freilich diese Zuständigkeit. Die Einheit von Religion und politischer Ordnung gewann zunächst in den lutherischen Territorien eine neue Qualität, weil sich dort der Landesherr nun auch zum Hüter der Glaubenswahrheit berufen fühlte – übrigens durchaus im Widerspruch zu den Vorstellungen Luthers. Den katholischen Herrschern war die Inanspruchnahme einer solchen Kompetenz zwar verwehrt. Aber die unlösbare Verbindung von Religion und Politik, die Verbindlichkeit des christlichen Glaubens für jede gesellschaftliche Sinngebung – diese Maximen galten für jeden Territorialherrn im Reiche.

## 2. Die reformatorischen Kirchenordnungen

- 11 Das Kirchenregiment (o. I) und die zunehmende Gesetzgebungstätigkeit (o. II) der Landesherren ergänzten einander in überzeugender Weise. Aus der Verantwortung für das Kirchenwesen und einem Gesetzgebungsrecht, das den Untertanen primär Verhaltensregeln auferlegte, gingen seit den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts die reformatorischen Kirchenordnungen hervor. Sie treffen Bestimmungen über Gottesdienst und Sakramente, kirchliche Ämter und Visitation, beschränken sich jedoch nicht auf den innerkirchlichen Raum. Am handgreiflichsten ist die Einheit von Kirche und Welt an den Vorschriften über den Besuch von Predigt und Gottesdienst abzulesen, der zu den Untertanenpflichten gehört. Daher ist es nur folgerichtig, wenn die Kirchenordnungen unsittlichem Lebenswandel zu begegnen versuchen und Laster wie Völlerei und Zecherei, Spiel und Müßiggang, Hurerei und Ehebruch, Gotteslästerung und Ungehorsam der Kinder geißeln. Zwar stehen diese Fragen nicht im Mittelpunkt der rasch um sich greifenden Kirchengesetzgebung. Aber sie dokumentieren, daß Kirchenzucht und gute Polizei (o. II.2) nahtlos ineinander übergehen. Daneben gibt es weitere gesellschaftliche Aufgabenbereiche von erheblicher Bedeutung, in denen sich weltliche und kirchliche Interessen verzahnen, wie insbesondere im Schul-, Armen- und Spitalwesen, das gleichfalls in den Kirchenordnungen neu geregelt wird. Die katholischen Obrigkeit haben später mit ähnlichen gesetzgeberischen Maßnahmen eine zumindest vergleichbare weltlich-kirchliche Geschlossenheit ihrer Herrschaftsbereiche herzustellen versucht (u. § 20). Im frühneuzeitlichen Territorialstaat setzt sich also die alte, ehemals das ganze Reich umfassende Glaubenseinheit fort. Wenn nicht alles täuscht, hat erst dieser Sachverhalt den Staat wirklich legitimiert und seine Stärke gegenüber den fortlebenden feudalen und genossenschaftlichen Traditionen begründet.

### 3. Kapitel. Reich und Territorien im Zeichen des Konfessionalismus (1555–1648)

#### § 19. Der Augsburger Religionsfrieden und die Reichsverfassung

**Quellen:** Dt. Reichstagsakten, hrsg. v. der Hist. Kommission bei der Bayer. Akademie der Wiss., Reichsversammlungen 1556–1662, 1988–2010; *V. H. Drecoll* (Hrsg.), Der Passauer Vertrag (1552), 2000; *A. Laufs* (Hrsg.), Die Reichskammergerichtsordnung v. 1555, 1976; Neue u. vollständige Sammlung der Reichsabschiede (o. § 15) T. 3–4; *W. Sellert* (Hrsg.), Die Ordnungen des Reichshofrates 1550–1766, Halbbd. 1–2, 1980–1990; *E. Walder*, Religionsvergleiche des 16. Jh. (Quellen z. neueren Gesch., H. 7–8), T. 1, 3. A. 1974; T. 2, 2. A. 1961; *M. Weber* (o. § 15); *P. Oestmann*, Gemeine Bescheide (§ 15).

**Zeitgenössische Literatur:** *A. Gaill*, Practicarum observationum, tam ad processum iudicarium, praesertim imperialis camerae, quam causarum decisiones pertinentium libri duo, 1578; *J. Meichsner*, Decisiones diversarum causarum in camera imperiali iudicatarum, Vol. I–IV, 1603/06; *J. Mynsinger von Frundeck*, Singularium observationum imperii cameræ centuriae VI, 1563).

#### Schrifttum:

**Grundsätzliche Fragen:** *J. Leclerc*, Gesch. der Religionsfreiheit, Bd. 1, 1965; *E. W. Zeeden*, Die Entstehung der Konfessionen, 1965; *A. Schindling*, Reichskirche u. Reformation, ZHF, Beih. 3 (1987) 81ff.; *W. Schulze*, Concordia, Discordia, Tolerantia. Dt. Politik im konfessionellen Zeitalter, ZHF, Beih. 3 (1987) 43ff.; *M. Heckel*, Das Problem der Säkularisation in der Reformation, in: *I. Crusius* (Hrsg.), Zur Säkularisation geistl. Institutionen im 16. u. im 18./19. Jh., 1996, 31ff.

**Religionsfrieden:** *G. Pfeiffer*, Der Augsburger Religionsfrieden u. die Reichsstädte, Zs. d. Hist. Ver. f. Schwaben 61 (1955) 213ff.; *H. Tüchle*, Der Augsburger Religionsfriede. Neue Ordnung oder Kampfpause, Zs. d. Hist. Ver. f. Schwaben 61 (1955) 323ff.; *F. Dickmann*, Das Problem der Gleichberechtigung der Konfessionen im Reich im 16. u. 17. Jh., HZ 201 (1965), 265ff.; *F. Dickmann*, Friedensrecht u. Friedenssicherung, 1971; *G. Westphal*, Der Kampf um die Freistellung auf den Reichstagen zwischen 1556–1576 (phil. Diss. Marburg), 1975; *E. Wolgast*, Die Religionsfrage als Problem des Widerstandsrechts im 16. Jh. (SB d. Heidelberger Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl., 9. Abh.), 1980; *M. Heckel*, Der Verfassungsauftrag z. Wiedervereinigung der Konfessionen im Reichskirchenrecht des Alten Reiches, ZRG (KA) 116 (1999) 387ff.; *A. Gotthard*, Der Augsburger Religionsfrieden, 2004; *D. Willoweit*, Religionsrecht im Heiligen Röm. Reich zwischen MA u. Aufklärung, in: *A. Hoffmann/M. Johanns/A. Kranz/Ch. Trepesch/O. Zeidler* (Hrsg.), Als Frieden den möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden, S. 35ff., 2005.

**Rechtsdenken:** *M. Heckel*, Autonomia u. Pacis Compositio. Der Augsburger Religionsfriede in der Deutung der Gegenreformation, ZRG (KA) 45 (1959) 141ff.; *M. Heckel*, Staat u. Kirche nach den Lehren der evangel. Juristen Dtlgs. in der ersten Hälfte des 17. Jh., 1968; *M. Frisch*, Zur Rechtsnatur des Augsburger Religionsfriedens. Ein Gutachten aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, ZRG (KA) 79 (1993) 448ff.; *M. Schmoekel*, Das Recht der Reformation, 2013; *R. v. Friedeburg/M. Schmoekel* (Hrsg.), Recht, Konfession u. Verfassung im 17. Jh., west- und mitteleurop. Entwicklungen, 2015; *M. Heckel*, Martin Luthers Reformation u. das Recht (o. § 15).

**Reichskammergericht und Reichshofrat:** *H. Rabe*, Der Augsburger Religionsfriede u. das Reichskammergericht 1555–1600, FS E. W. Zeeden, 1976, 260ff.; *D. Kratsch*, Justiz – Religion – Politik. Das Reichskammergericht u. die Klosterprozesse im ausgehenden sechzehnten Jh., 1990; *M. Heckel*, Die Religionsprozesse des Reichskammergerichts im konfessionell gespaltenen Reichskirchenrecht, ZRG (KA) 77 (1991) 283ff.; *B. Ruthmann*, Die Religionsprozesse am Reichskammergericht (1555–1648), 1996; *S. Jahns*, Reichskammergericht (o. § 15); *S. Ehrenpreis*, Kaiserl. Gerichtsbarkeit u. Konfessionskonflikt. Der Reichshofrat unter Rudolf II. 1576–1616, 2006; *Schildt*, Zuständigkeit (o. § 15); *S. Ullmann*, Gesch. auf der langen Bank. Die Kommission des Reichshofrats unter Ks. Maximilian II. (1564–1576), 2006; *W. Friedrich*, Territorialfürst u. Rechtsjustiz. Recht u. Politik im Kontext der hess. Reformprozesse am Reichskammergericht, 2008.

**Reichsverfassung:** *W. Schulze*, Reichstage u. Reichssteuern im späten 16. Jh., ZHF 2 (1975) 43ff.; *H. Duchhardt*, Protestant. Kaisertum u. Altes Reich, 1977; *W. Schulze*, Reich u. Türkengefahr im späten

16. Jh., 1978; *G. Kleinbeyer*, Die Abdankung des Ks., in: *G. Köbler* (Hrsg.), Wege europ. Rechtsgesch. K. Kroeschell z. 60. Geb., 1987, 124ff.; *M. Lanzinner*, Friedenssicherung u. polit. Einheit des Reiches unter Ks. Maximilian II. (1564–1576), 1993; *A. Luttenberger*, Kurfürsten, Ks. u. Reich. Polit. Führung u. Friedenssicherung unter Ferdinand I. u. Maximilian II., 1994; *H. Neuhaus*, Von Karl V. zu Ferdinand I. Herrschaftsübergang im Heiligen Röm. Reich 1555–1558, in: Recht u. Reich im Zeitalter der Reformation, FS Horst Rabe, 1996, 417ff.; *P. C. Hartmann* (Hrsg.), Kurmainz (o. § 15); *H. Neuhaus*, Von Reichstag(en) z. Reichstag. Reichsständ. Beratungsformen v. der Mitte des 16. bis z. Mitte des 17. Jh., in: *H. Duchardt* u. *M. Schnettger* (Hrsg.), Reichsständ. Libertät u. habsburg. Kaiseramt, 1999, 135ff.; *J. Leeb*, Der Magdeburger Sessionsstreit v. 1582: Voraussetzungen, Problematik u. Konsequenzen für Reichstag u. Reichskammergericht, 2000; *Th. Nicklas*, Reichskreis (o. § 15); *M. Lanzinner/A. Strohmeyer*, Der Reichstag (o. § 15); *Ott*, Präzedenz (o. § 15); *B. Stolberg-Rillinger*, Des Ks. alte Kleider, 2009; *A. Ernst/A. Schindling* (Hrsg.), Union u. Liga 1608/09, 2010.

## I. Der Passauer Vertrag von 1552

- 1 Der Religionsfrieden des Augsburger Reichstages von 1555 gehört zu den folgenschwersten Ereignissen der neuzeitlichen Reichsverfassungsgeschichte, da er wesentliche Voraussetzungen schuf für die allgemeine Anerkennung der evangelischen – seit 1530: „Augsburgischen“ – Konfession als einer im Reiche zugelassenen christlichen Religion. Diese Bedeutung sollte dem Augsburger Religionsfrieden erst allmählich zuwachsen. Der Passauer Vertrag von 1552 (*Hofmann* Nr. 16), welcher den bewaffneten Konflikt zwischen den „Kriegsfürsten“ und dem Kaiser beendete (o. § 15 III.2) und den Weg nach Augsburg ebnete, verfolgte noch ein anderes Ziel. Es war in erster Linie ins Auge gefaßt, „dem Zwyspalt der Religion abzuhelpfen, und dieselbe zu Christlicher Vergleichung zu bringen“ (§ 6 P. V.). Bis dahin sollten die streitenden Parteien Frieden halten und dies im besonderen auch in Sachen Religion. Die im Passauer Vertrag dazu enthaltenen Formulierungen verraten in ihrer noch weniger geglätteten Form besser als der Religionsfrieden selbst, mit welchen durchaus unterschiedlichen Problemen die Beteiligten zu tun hatten. Der Kaiser und die katholischen Fürsten versprechen, „keinen Stand der Augspurg. Confession verwandt, der Religion halben mit der That, gewaltiger Weiß oder in andere Weg wider sein Conscientz und Willen tringen, oder derhalben überziehen, beschädigen, durch Mandat oder einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen“ (§ 8 P. V.). Der Schutz der Gewissensfreiheit lutherischer Reichsstände, die durch kaiserliche Religionsmandate bedrängt werden könnten, ist das Ziel dieser Abrede. Demgegenüber haben die Vertragschließenden den Schutz der altgläubigen Reichsstände ganz anders ausformuliert. Die Augsburgischen Konfessionsverwandten sollen diese, „so der alten Religion anhängig, Geistlich und Weltlich gleicher Gestalt ihrer Religion, Kirchen-Gebräuch, Ordnung und Ceremonien, auch ihrer Haab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuten, Rengen, Zinsen, Gütlen, Ober- und Gerechtigkeiten halber unbeschwert, und sie derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen und geniessen (lassen) ... bey Vermeidung der Pön in jüngst erneuertem Land-Frieden ...“ (§ 9 P. V.). Die Situation der Katholiken weicht von jener der Protestanten wesentlich ab. Sie haben keine kaiserlichen Mandate zu befürchten, wohl aber den Verlust ihres Kultus und ihrer Güter, die beide den Regeln des Landfriedensschutzes unterstellt werden. Schutz des obrigkeitlichen Gewissens einerseits, Schutz des Besitzstandes andererseits. Die schon hier zutage tretende Unvergleichbarkeit der religiopolitischen Ziele belastete auch die Verhandlungen und den Frieden von Augsburg und später seine Auslegung und Anwendung. Den Schlüssel zur Lösung der leicht absehbaren Streitigkeiten sollte das Reichskammergericht erhalten, von welchem Beisitzer Augsburgischer Konfession

nicht länger ausgeschlossen bleiben durften (§ 12 P. V.). Die Justizialisierung des Religionskonflikts schien der selbstverständlich gegebene Weg, den Konflikt zu domestizieren.

## II. Der Augsburger Reichstag von 1555

### 1. Die Regelungen des Reichsabschieds

Der Augsburger Reichstag von 1555 mußte die „christliche Vergleichung“ der Religion hinausschieben und sich darauf konzentrieren, die vorläufige Friedensregelung des Passauer Vertrages auszubauen. Denn sofern „*in währender Spaltung der Religion ein ergänzte Tractation und Handlung des Friedens, in beeden der Religion, prophan und weltlichen Sachen nicht fürgenommen wird*“, kann es keine Sicherheit für Reichsstände und Untertanen geben (§ 13 A. R.). Diese Erkenntnis enthält gewiß den wichtigsten Grundgedanken der Regelungen des Augsburger Reichsabschieds von 1555 (Hofmann Nr. 17). König Ferdinand und die Reichsstände hatten sich entschlossen, das altbekannte Landfriedensrecht auf die strittigen Religionsangelegenheiten zu erstrecken. Das weltliche Recht stellte daher eine offene Rahmenordnung bereit, die die Existenz beider Religionsparteien im Reich sicherte, deren Handlungsspielräume aber zugleich begrenzte und dadurch eine Zusammenarbeit erlaubte. Ein säkulares und theologisch indifferentes Religionsrecht wirkt daher bis heute einerseits als „*Schrankenrecht der weltlichen Gewalt*“ und andererseits als „*Freiheitsrecht zur Sicherung der Religionsausübung*“ (Martin Heckel). Kaiser Karl V. selbst gab Vollmacht, wollte jedoch persönlich an dem Geschäft nicht beteiligt sein. Die Wahrheitsfrage schien zugunsten der äußeren Friedenssicherung im Sinne säkularer Staatlichkeit zurückgestellt. Diese sich geradezu aufdrängende Interpretation des Religionsfriedens ist rückblickend nicht ohne Sinn. Den Zeitgenossen jedoch stellte sich diese Alternative so prinzipiell noch nicht.

Die aus dem Passauer Vertrag (o. I) übernommenen Schutzklauseln für die beiden Religionsparteien hat der Religionsfrieden insofern einander angenähert, als nun auch die Kirchengebräuche und Kirchengüter der Augsburgischen Konfessionsverwandten in die Friedensregelung einbezogen werden – die Calvinisten waren noch ausgeschlossen (§ 17 A. R.). Es blieb jedoch dabei, daß Schutz nur die Reichsstände genießen, denen damit stillschweigend das Recht zugebilligt wird, die Religion ihrer Untertanen zu bestimmen (§§ 15 u. 16 A. R.). „*Cuius regio, eius religio*“ („Wessen das Land, dessen die Religion“) hat man später, um die Wende zum 17. Jahrhundert, diesen Grundsatz genannt. Das Schlagwort selbst findet sich im Text des Reichsabschieds ebensowenig wie der spätere Begriff des *ius reformati*. Aber in der Sache war den Verhandelnden wohl bewußt, was sie vereinbarten. Die Bestimmungen über das Recht der reichsstädtischen Obrigkeit, die kirchlichen Angelegenheiten ihrer Territorien zu ordnen und die Religion ihrer Untertanen festzulegen, schlossen die Möglichkeit eines Religionswechsels der Landesherren ein.

Die Untertanen kommen dagegen eher am Rande vor. Keine fremde Obrigkeit soll sie zu ihrer Religion „*dringen*“ (§ 23 A. R.). Können sich die Untertanen mit der Religionsentscheidung ihres Landesherren nicht einverstanden erklären, dann dürfen sie das Territorium nach Verkauf von Hab und Gut verlassen. Dieses *Abzugs- oder Emigrationsrecht* musste in einer Welt, der die Idee der Toleranz noch fremd war, als ein Maximum individueller Freiheit gelten. Der gemeine Mann hat aber oft lieber seine Re-

ligion gewechselt und sich in eine gewisse Indifferenz geflüchtet, statt das ungewisse Schicksal der Auswanderung auf sich zu nehmen.

- 5 Um den Friedensschluß überhaupt zu ermöglichen, haben scharfsinnige Juristen bei den Seiten Regelungen getroffen und Formulierungen gefunden, die verschieden ausgelegt werden konnten und den Landesherren wie auch dem Kaiser schon bald erhebliche Probleme bereiten sollten. Die Protestanten versprachen die Respektierung der Güter und Gebräuche altgläubiger Reichsstände, nicht aber ausdrücklich auch des mittelbaren, also ihrer Obrigkeit unterworfenen Kirchengutes. An anderer Stelle jedoch erkannte der Vertragstext die schon in lutherischem Sinne erfolgten Umwidmungen solcher mittelbarer Güter an. Hieß das nicht, nur die bis dahin von lutherischen Obrigkeitene durchgeführten Maßnahmen seien zu respektieren? Und ergab sich daraus nicht im Umkehrschluß glasklar das Verbot, in Zukunft weitere Güter einzuziehen? Noch komplizierter verhielt es sich mit dem „*geistlichen Vorbehalt*“ (*reservatum ecclesiasticum*). Der Kaiser bestand darauf, daß Inhaber geistlicher Ämter diese aufzugeben haben, wenn sie zum Luthertum überwechselten. Domkapitel oder sonstige Inhaber des Stellenbesetzungsrechts sind dagegen befugt, einen altgläubigen Nachfolger zu wählen (§ 18 A. R.). Die Möglichkeit, daß auch die wahlberechtigten Domherren Protestant sein könnten, überging die kaiserliche Partei mit Schweigen. Die Vorschrift hatte zum Ziel, die Katholizität der Reichskirche und ihrer Untertanen, also wesentlicher Teile des Reiches, zu erhalten. Daraüber hinaus schränkte sie auch das Reformationsrecht nichtkatholischer Obrigkeitene ein, da der Wortlaut auch landsässige geistliche Institutionen erfasste. Die Ablehnung dieser Regelung durch die Protestantenten war allen Beteiligten bewusst, aber Teil der Vereinbarung!
- 6 Die Linie der kaiserlichen Politik, die noch vorhandenen katholischen Amts- und Besitzpositionen zu bewahren, bestätigt auch das Gebot an die reichsstädtischen Obrigkeitene, beiden Religionen, wo diese bisher in Übung gewesen, nebeneinander Platz zu gewähren (§ 27 A. R.). Auch die im Augsburger Reichsabschied von der weltlichen Gewalt einseitig angeordnete Suspension der geistlichen Jurisdiktion im Bereich des lutherischen Kirchenwesens soll nur soweit gelten, wie die Augsburgische Konfession wirklich reicht (§ 20 A. R.). Sollte es bei getrennten Bekenntnissen bleiben, ist der Religionsfrieden „*stät, fest und unverbrüchlich*“ zu halten (§ 25 A. R.).

## 2. Politische Ziele und Rechtsvorstellungen der Religionsparteien

- 7 Das komplizierte Gefüge des Religionsfriedens ist nur zu verstehen, wenn die unvergleichbaren politischen Ziele und weit divergierenden Rechtsvorstellungen der verhandelnden Parteien bedacht werden. Beide Seiten maßen dem Verhandlungsergebnis nur vorübergehende Bedeutung zu. Die Protestantenten rechneten mit der allgemeinen Durchsetzung ihres Bekenntnisses, war doch eine katholische Alternative von gleicher Überzeugungskraft und Expansionsfähigkeit noch nicht in Sicht. Daher setzten sich die protestantischen Reichsstände in Augsburg – vergeblich – für eine allgemeine „*Freistellung*“ der Untertanen ein. Jeder sollte das Recht haben, sein Bekenntnis frei zu wählen – womit sich der endgültige Erfolg der Reformation von selbst einstellen würde. An eine Gegenseitigkeit dieses Rechts auch zugunsten des altkirchlichen Glaubens war nicht gedacht. Dringlicher, jedoch ebenso vergeblich, forderten die protestantischen Reichsstände die Freistellung der geistlichen Fürsten sowie der Dom- und Stiftskapitulare. Als religiöse Erneuerungsbewegung konnte und wollte die Reformation gerade die kirchlichen Institutionen nicht aussparen. Sie im evangelischen

Sinne erneuern zu dürfen, erschien auch als ein Gebot der Gleichwertigkeit des Augsburgischen Bekenntnisses, ja der persönlichen Ehre. Die Reformation der geistlichen Territorien hätte angesichts ihrer großen Ausdehnung und nicht zuletzt wegen des Königswahlrechts der drei rheinischen Erzbischöfe und Kurfürsten den evangelischen Charakter des Reiches besiegt.

Der harte katholische Widerstand gegen die Freistellung der geistlichen Fürsten und die daraus folgende Aufnahme des Geistlichen Vorbehalts in den Reichsabschied ist daher konfessionspolitisch leicht erklärbar. Der König und die katholischen Reichsstände schlossen den Frieden nur, um die weitere Ausbreitung des Augsburgischen Bekenntnisses zu verhindern. Und doch handelt es sich nicht nur um leicht durchschaubare Taktik. Die Katholiken dachten bei der Vereinbarung eines Landfriedens auch in Religionssachen im Rahmen des überkommenen Rechts. Der Landfrieden gewährte seit altersher Schutz vor eigenmächtigen Veränderungen der Rechtslage, etwa vor der Beschlagnahme von Gütern und im besonderen auch vor Störungen des kirchlichen Lebens. Das Landfriedensrecht versprach den Katholiken Bestandsschutz. Es vertrug sich nicht mit der Aufhebung von Klöstern und Stiftern gegen den Willen ihrer geistlichen Repräsentanten. Der Landfriedensgedanke versagte jedoch, wenn solche geistlichen Einrichtungen oder gar ganze Bistümer durch freie Entscheidung ihrer Vorsteher und Bischöfe die Augsburgische Konfession annahmen. Die auf diese Weise drohenden Verluste altkirchlicher Ämter und Güter sollte der Geistliche Vorbehalt verhindern. Er setzt dort ein, wo das Landfriedensrecht der katholischen Sache nicht weiterhilft. Der Kaiser hielt sich als Vogt der Kirche, „*krafft... Röm. Kays. Majest. uns gegebenen Vollmacht und Heimstellung*“ für befugt, eine solche Maßnahme zu treffen. Die katholische Religionspartei hatte also insgesamt den strategischen Vorteil der gegebenen Rechtslage für sich. Dagegen setzten die Protestanten den Willen zu einer allgemeinen, durch den Religionsfrieden nur zeitweilig aufgeschobenen Veränderung der kirchlichen Verhältnisse, die auch das Recht in neuem Lichte erscheinen lassen würde. Daher ist das berühmte Prinzip des „*cuius regio... o. II.1*“ in den Augsburger Verhandlungen ein Anliegen der Katholiken: „*Ubi unius dominus, ibi una sit religio*“ („Wo ein Herr, dort sei eine Religion“). Der aus mittelalterlichem Denken herzuleitende Grundsatz markiert also ursprünglich eine Verteidigungsposition, wiewohl er auch lutherischen Obrigkeitene als praktische Maxime diente. Der verständigungswillige König Ferdinand hat daher einen wesentlichen Punkt nur insgeheim, also nicht im Vertragswerk selbst versprochen: In den geistlichen Fürstentümern, die der Geistliche Vorbehalt auf den katholischen Glauben verpflichtet hatte, sollte das Augsburgische Bekenntnis landsässiger Ritter und Städte Schutz genießen (*Declaratio Ferdinandea*).

Der Augsburger Religionsfrieden ist ein erstaunliches Dokument, wenn man bedenkt, daß Protestant und Katholiken ganz Verschiedenes im Sinne hatten – die einen evangelische Freiheit für alle, die anderen Eindämmung der Ketzerei. Nichts wünschten die direkt Beteiligten daher weniger als die Gleichheit („Parität“) der Konfessionen. Gewollt war ein vorläufiger, notfalls auch endgültiger „Friedstand“, den die Katholiken als Duldung der Augsburgischen Konfession neben der fortbestehenden Reichskirche, die Protestant aber als reichsrechtliche Anerkennung und damit Gleichberechtigung ihres Kirchenwesens verstehen konnten. Als sich in den kommenden Jahrzehnten zeigte, daß ein größeres Maß an Einigkeit nicht mehr zu erzielen war, gewann die protestantische Lesart an Gewicht und der Augsburger Religionsfrieden den Charakter eines Reichsgrundgesetzes, das ein Nebeneinander mehrerer Konfession-

nen im Reich ausdrücklich zuließ. Über den genauen Inhalt dieses Gesetzes aber konnte man sich schon bald nicht mehr einigen (u. III.3). Festhalten lässt sich jedoch, dass der Augsburger Religionsfrieden die Rechtsordnung des Reichs tiefgehend verändert hat und zur Entstehung eines paritätischen, säkularen und theologisch indifferenten Reichskirchenrechts, zur Emanzipation des weltlichen Rechts vom Kirchenrecht und zur Stärkung der ständischen Prägung des Reichs führte (*Martin Heckel*). So stellte das weltliche Recht eine offene Rahmenordnung bereit, die die Existenz bei der Religionsparteien im Reich sicherte, deren Handlungsspielräume aber zugleich begrenzte und dadurch eine Zusammenarbeit erlaubte.

### III. Die Reichsverfassung im konfessionellen Zeitalter

#### 1. Verfassungspolitik unter dem Einfluß des Religionsfriedens

- 10 Sogleich nach der Verkündung des Religionsfriedens dankte der Kaiser ab. Das war ein Novum in der Reichsgeschichte, der Singularität des Anlasses würdig. Karl V. begriff das Kaisertum im mittelalterlichen Sinn als Garanten des einen, wahren Glaubens und mochte die sich jetzt notwendigerweise vollziehende Säkularisierung des höchsten weltlichen Amtes nicht mittragen. Die Verfassungspolitik im Zeichen des Religionsfriedens setzt denn auch zunächst die in Passau und Augsburg begonnene Linie fort. Ferdinand I. sucht zwar weiterhin die Glaubenseinheit wiederherzustellen. Aber er verzichtet auf monarchische Kraftakte, mit denen sein Bruder gescheitert war (o. § 15 III.2). Der erste Reichstag nach Augsburg, schon 1556/57 in Regensburg veranstaltet, stellt in über 30 Artikeln präzise Verfahrensregeln für ein Religionskolloquium auf, von dem allein noch ein „Religionsvergleich“ erwartet wird. Dieser letzte Anlauf zu einer theologischen Vereinigung des Problems scheitert 1557 in Worms, weil jetzt auch innerhalb der protestantischen Partei der Streit um die wahre Glaubenslehre aufbricht und die Katholiken eben deshalb auf dem einheitlichen kirchlichen Lehramt beharren. Jene Generation, die den Augsburger Religionsfrieden getragen hatte, ist aber weiterhin um Mäßigung des Konfessionsgegensatzes bemüht. Als König Ferdinand I. 1558 zum Kaiser gewählt worden war, beeindruckte ihn weder die päpstliche Kritik wegen der Beteiligung von Ketzern am Wahlakt, noch reagierte er in richtiger Einschätzung der nun gegebenen Situation auf ein Angebot des Papstes *Paul IV.*, ihn zum Kaiser zu krönen. Auf dem nächsten Reichstag zu Augsburg 1559 legen zwar die evangelischen Reichsstände einen ausführlichen Beschwerdekatalog („*Gravamina*“) vor, in welchem nicht nur der als Makel empfundene Geistliche Vorbehalt, sondern auch die Widerspenstigkeit der landsässigen Geistlichkeit gegenüber den Reformationsbemühungen der Obrigkeit beklagt wird. Aber diese Schrift, der die Katholiken prompt ein ähnliches Papier entgegensetzen, geht noch davon aus, Verstöße gegen den Religionsfrieden seien zu beheben. Entsprechend sachlich reagiert der Kaiser: Im Zweifel solle das Reichskammergericht nach „*den gemeinen geschriebenen Rechten, auch aller natürlichen Ehrbarkeit, Billigkeit und menschlicher Vernunft gemäß*“ entscheiden. Wenn Ferdinand I. auf das gemeine Recht hinwies, dann ganz im Einklang mit der bekannten Formel aus der Reichskammergerichtsordnung von 1495. Man verstand darunter das römische Recht, wie es von der mittelalterlichen Jurisprudenz an die jetzt gegebenen Lebensverhältnisse angepasst worden war. Auch die evangelischen Reichs-glieder wollten diesen gemeinsamen Rechtsboden nicht verlassen, bot dieser doch nach dem Scheitern des theologischen Disputes die einzige Möglichkeit, die neue Kirche zu sichern. Kaiser *Maximilian II.* (1564–1576) hielt an dieser Politik seines Vor-